



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. Januar 2017 bis 31. Januar 2017

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

23.01.2017 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Cafeteria, Philipp-Melanchthon-Gymnasium, Anhalter Straße 10 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

24.01.2017 Jugendhilfeausschuss
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

25.01.2017 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

26.01.2017 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Veröffentlichung der in der 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 05.12.2016 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.

BV-390/2016 Neustrukturierung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH und Aufnahme neuer Gesellschafter und Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag genehmigt die Aufnahme der im beigefügten Gesellschaftsvertrag aufgeführten neuen Gesellschafter in die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH, die damit in Zu-

sammenhang stehende Neuausrichtung der GmbH zur Wirtschaftsregion Lausitz GmbH sowie die Änderung der Höhe der Beteiligung und des Unternehmenszweckes.

2. Der Vertreter des Landkreises Elbe-Elster in der Gesellschafterversammlung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH wird angewiesen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
3. Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster wählt gem. § 41 Abs. 7 BbgKVerf die Vertreter aus dem Aufsichtsrat der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH mit Wirksamwerden der Änderungen des Gesellschaftsvertrages ab.
4. Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster wählt gemäß § 40 BbgKVerf einen Vertreter in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH mit Wirksamwerden der Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Der Vertreter des Landkreises Elbe-Elster ist Herr Martin Schiffner.

Beschluss Nr.

BV-412/2016 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten.

(siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr.

BV-405/2016 Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss:

Der Kreistag stellt fest, dass dem Jugendhilfeausschuss im Zuge der Neubesetzung nach §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 6 und Abs. 2 bis 5 BbgKVerf folgende sechs Mitglieder aus den Reihen des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrener Männer und Frauen angehören:

Fraktion	Mitglied	stellvertretende Mitglieder
CDU	Ute Lubk	1 Norbert Herbrig
	Dr. Sebastian Rick	2 Kurt Herrmann
LUN/BVB/BfF/Hz	Johannes Berger	1 Petra Lentz
	Evamaria Riethdorf	2 Heike Kirchhoff
SPD/FDP	Sandra Nauck	Alexander Piske
DIE LINKE./B90-Grüne	Uwe Mader	Gabriele Willing

Beschluss Nr.

BV-368/2016 Abberufung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

Beschluss:

Der Kreistag beruft Herrn Mike Enge (Kreiselternrat) als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ab.

Beschluss Nr.

BV-369/2016 Berufung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

Beschluss:

Der Kreistag beruft Herrn Hans-Jürgen Ludwig (Kreiselternrat) als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Beschluss Nr.

BV-407/2016 Neubesetzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Rettungsdienst

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, Herrn Bernd Heinke als stimmberechtigtes Mitglied in den Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst zu berufen.

Beschluss Nr.

BV-408/2016 Neubesetzung im Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH

Beschluss:

Der Kreistag bestellt Herrn Bernd Heinke als Mitglied in den Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH.

Beschluss Nr.

BV-401/2016 Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Rettungsdienst

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2017.

Beschluss Nr.

BV-400/2016 Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2017

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungstransport und qualifizierten Krankentransport für das Wirtschaftsjahr 2017.

(siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr.

BV-399/2016 Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2017.

Beschluss Nr.

BV-358/2016 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2017

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2017.

Öffentliche Bekanntgaben

Aufhebung der Bekanntgabe des Landrates vom 23. November 2016 zur Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit ihren Anlagen und Neu-Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 nebst Haushaltsplan und Anlagen

Aufhebung der Bekanntgabe des Landrates vom 23. November 2016 zur Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit ihren Anlagen

Die Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 vom 30.11.2016, wird hiermit wegen notwendig gewordener Terminänderungen aufgehoben. Ich verweise insoweit auf die nachfolgend veröffentlichte neue Bekanntgabe sowie die darin festgelegten neuen Termine zur Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 nebst Haushaltsplan und Anlagen.

Herzberg (Elster), den 09.12.2016

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Neu-Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 nebst Haushaltsplan und Anlagen

Gemäß § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32], S. 23 ff), wird im Anschluss an die Aufhebung der Bekanntgabe des Landrates vom 23. November 2016 hiermit neu bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster nebst Haushaltsplan und Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der vom Kämmerer am 30.11.2016 aufgestellt und vom Landrat am 30.11.2016 festgestellt und den Mitgliedern des Kreistages zur Kreistagssitzung am 05.12.2016 zugeleitet worden ist, im Finanzverwaltungsamt des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), 2. Obergeschoss, Zimmer 218/219, in der Zeit vom 22. Dezember 2016 bis einschließlich 2. Januar 2017, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegt.

Dienststunden sind:

- montags bis freitags (werktags)
von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr,
- zusätzlich dienstags und donnerstags (werktags)
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind beim

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
Ludwig-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg (Elster)

zu erheben.

Die Einwendungen können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Herzberg (Elster), den 09.12.2016

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 6. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2016 mit Beschluss Nr. BV-400/2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Lausitz und die Rettungswachen in Herzberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Weinberge, Großthiemig, Doberlug-Kirchhain, Uebigau, Sonnewalde, und Werchau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster. Die Gebühren entstehen

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Mit der Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes im Sinne des § 3 Abs. 1 Bbg-RettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 721,80 EUR

- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 297,30 EUR
 - eines Notarztes 304,00 EUR
 - eines Notarztwagens 1.025,80 EUR
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 215,20 EUR
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 0,32 EUR

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder Todesfeststellung.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 30. November 2015 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 6. Dezember 2016

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten vom 6. Dezember 2016

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 20 vom 14. Dezember 2016)

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2016 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 - Zweck der Beihilfe

(1) Der Landkreis Elbe-Elster gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und nach Abschluss der Facharztweiterbildung ihre Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster aufnehmen, um die medizinische Versorgung im Landkreis zu sichern.

(2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach Abschluss der Facharztweiterbildung eine Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster aufzunehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 - Beihilfeempfänger/Beihilfevoraussetzungen

(1) Die Studienbeihilfe können Studenten auf Antrag erhalten, die

- a) an einer deutschen Universität die Fachrichtung Medizin studieren und
- b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.

(2) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen. Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Beihilfeempfänger eine Weiterbildung zum Facharzt absolvieren.

(3) Nach Abschluss der Facharztausbildung ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arzt Tätigkeiten aufzunehmen:

- a) Arzt beim Elbe-Elster-Klinikum bzw. dessen Rechtsnachfolger, wobei die Arzt Tätigkeit auf dem Gebiet des derzeitigen Landkreises Elbe-Elster ausgeübt werden muss (Gebietsstand: 31.12.2009);
- b) Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg auf dem Gebiet des derzeitigen Landkreises Elbe-Elster (Gebietsstand: 31.12.2009). Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich;
- c) Arzt beim Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Die Arzt Tätigkeit ist für eine Dauer von mindestens vier Jahren auszuüben.

§ 3 - Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von vier Jahren in Höhe von 500,00 Euro monatlich gewährt, längstens jedoch bis zu dem Monat, in dem der Beihilfeempfänger den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO besteht.

§ 4 - Nachweispflichten des Beihilfeempfängers

Der Beihilfeempfänger hat gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums hat der Beihilfeempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert;
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Beihilfeempfänger das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄAppO nachzuweisen;
- c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfeempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht;
- d) Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen;
- e) Der Beihilfeempfänger hat weiterhin alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 - Rückzahlung der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt, wenn der Beihilfeempfänger die Facharztweiterbildung abbricht. Die Studienbeihilfe ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger seine Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Beihilfeempfänger die Pflichten gemäß § 2 Abs. 3 nur anteilig erfüllt, ist die Studienbeihilfe für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/48 zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der Beihilfeempfänger seinen Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.

(2) Über die Rückzahlung entscheidet im Einzel- oder Härtefall die Arbeitsgruppe, wenn der Beihilfeempfänger den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht.

(3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die zurückzuzahlende Studienbeihilfe vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 6 - Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe

(1) Die Zahlung der Studienbeihilfe ist so lange auszusetzen, wie der Beihilfeempfänger trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe gemäß § 5 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

(2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes, Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

§ 7 - Antragstellung

Die Studienbeihilfe ist beim Landkreis Elbe-Elster schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf,
- beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität.

§ 8 - Entscheidung über die Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Studienbeihilfe trifft eine Arbeitsgruppe, die vom Landrat des Landkreises Elbe-Elster berufen wird.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen der Arbeitsgruppe.

(3) Sofern nicht alle Anträge auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden können, sind die folgenden Kriterien bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

- Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung;
- Eintrittswahrscheinlichkeit der tatsächlichen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie.

§ 9 - Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 14. September 2010 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 6. Dezember 2016

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 5. Dezember 2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen		
1.1. im Erfolgsplan		
die Erträge	2.058,9 T€	
die Aufwendungen	2.058,9 T€	
der Jahresgewinn	0 T€	
der Jahresverlust	0 T€	
1.2. im Finanzplan		
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	227 T€	
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	150 T€	
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	23 T€	
2. Es werden festgesetzt		
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 T€	
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	0 T€	

Herzberg, den 6. Dezember 2016

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Brenitz an den angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kleinkrausnik und den Eigenjagdbezirk Solms (Wallhaus)

Auf der Grundlage des § 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 422 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i.V.m. § 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 14], S.250) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]) und des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbgG) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 12 S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. §§ 35 S. 2 Alt. 1 und 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 1010) m.W.v. 26.11.2015, erlässt der Landrat des Landkreises Elbe-Elster nachfolgende

Allgemeinverfügung

I. Angliederung von Flächen

- Folgende jagdbezirksfreien Grundflächen der Gemarkung Brenitz werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kleinkrausnik angegliedert (siehe Anlage):
 - Flur 6, die Flurstücke 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90
- Folgende jagdbezirksfreien Grundflächen der Gemarkung Brenitz werden dem Eigenjagdbezirk Solms (Wallhaus) angegliedert (siehe Anlage):
 - in der Flur 5, die Flurstücke 6, 7, 9, 10
 - in der Flur 6, die Flurstücke 21, 23
 - in der Flur 7, die Flurstücke 26, 27, 28, 40, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121
- Die Angliederung der unter 1. genannten Flächen wird erst wirksam, wenn die Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kleinkrausnik dem zustimmen.
- Stimmen die Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kleinkrausnik der Angliederung nicht zu, wird die Angliederung der unter 1. genannten Flächen erst mit Auslaufen des bestehenden Jagdpachtvertrags ab 01.04.2022 wirksam.

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Begründung

Der Landkreis Elbe-Elster nimmt die Aufgabe der Jagdbehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Ihm obliegt die Einhaltung und Umsetzung der einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften wie das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Zu 1.:

Mit Auslaufen des Pachtvertrages für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brenitz/Friedersdorf am 31.03.2016 erweiterte sich der Eigenjagdbezirk des Grafen zu Solms-Sonnenwalde in der Form, dass eine Reihe von Flurstücken vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brenitz/Friedersdorf abgeschnitten und nunmehr Enklaven (jagdbezirksfreien Flächen) bilden. Diese jagdbezirksfreien Flächen können in Ermangelung der vorgeschriebenen Mindestgröße (150 ha) für gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 9 Abs. 2 BbgJagdG) keinen eigenen Jagdbezirk bilden und müssen daher einem angrenzenden Jagdbezirk angegliedert werden. Die jagdrechtliche Notwendigkeit zur Angliederung ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 2, 3 und 5 Abs. 1 BJagdG. Sie ist zum einen aus Gründen der Erhaltung eines den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen, gesunden Wildbestandes und zur Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen notwendig, zum anderen entspricht sie den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Die vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brenitz/Friedersdorf abgetrennten Flächen haben eine gemeinsame Grenze sowohl zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kleinkrausnik als auch zum Eigenjagdbezirk Solms (Wallhaus). Somit ist eine Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk und/oder an den Eigenjagdbezirk möglich.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens sprachen sich die betroffenen Flächeneigentümer mehrheitlich für die Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk aus. Daneben gibt es auch Angliederungswünsche von Flächeneigentümern an den Eigenjagdbezirk, so dass die Verwaltungsbehörde in pflichtgemäßer und rechtsfehlerfreier Ermessensausübung eine Abwägung der

unterschiedlichen Eigentümerinteressen zum einen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung und Jagdpflege zum anderen vorzunehmen hatte. Zu berücksichtigen war weiterhin, dass einige schmale Flächen des Eigenjagdbezirks keilförmig in die Enklavenflächen hineinragen und sich im Zusammenhang mit der Angliederung eine (Flächen-) Abrundung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung erforderlich macht.

Eine Besichtigung vor Ort ergab, dass einzelne der betroffenen Flurstücke sich in Bezug auf ihre Grenzverläufe in der Örtlichkeit nur schwer bis gar nicht erkennen lassen, während andere Teile der Enklavenflächen durch (teilweise ausgebaute) Wege oder gut sichtbare Forstschneisen klar erkennbar sind. Daher war eine Abrundung unter zu Hilfenahme gut sichtbarer Wege und Schneisen als zukünftige Jagdgrenze bereits aus Sicherheitsaspekten zu befürworten.

Die anzugliedernden und abzurundenden Flächen sind Waldflächen, die mehr oder weniger waldbaulich durch die jeweiligen Eigentümer genutzt werden. Aufgrund der Altersklassenstruktur des Waldes (überwiegend 70 Jahre alter Kiefernwald) ist die Bedeutung als permanenter Wildeinstand zu vernachlässigen. Einzelne kleine Aufforstungen (teils als Unterbau mit Laubbäumen, teils als Naturverjüngung) lassen eine zukünftige Nutzung des Wildes als Einstand erwarten und bedürfen einer intensiveren Beobachtung in Bezug auf zu erwartende Wildschäden. Der Ergiebigkeit der Jagd hat die Verwaltungsbehörde keine Bedeutung beizumessen und wurde daher nicht berücksichtigt.

Zu 2.:

Einige Flächeneigentümer sprachen sich im Anhörungsverfahren für die Angliederung an den Eigenjagdbezirk Solms (Wallhaus) aus. Diesem Ansinnen konnte die Verwaltungsbehörde nur bedingt folgen, da diese Flächen größtenteils von Flächen umgeben waren, deren Eigentümer wiederum die Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bevorzugen. Der Schaffung von weiteren Splitterflächen mit unterschiedlichen Zuordnungen konnte die Jagdbehörde aus Gründen der Jagdpflege und Jagdausübung nicht folgen, soll doch gerade mit einer Abrundung solche Flächengebilde beseitigt werden. Gleichwohl hatte die Verwaltungsbehörde einen Ausgleich zu nunmehr abgetrennten Flächen des Eigenjagdbezirks schaffen, da dem Eigentümer dieser Flächen ebenfalls keine unumschränkte Hinnahme der Fremdbewirtschaftung seiner Flächen zuzumuten ist. Die Abgrenzung der unter 2. genannten Flächen gegenüber dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist nunmehr ebenfalls durch Wege klar definiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-

spruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

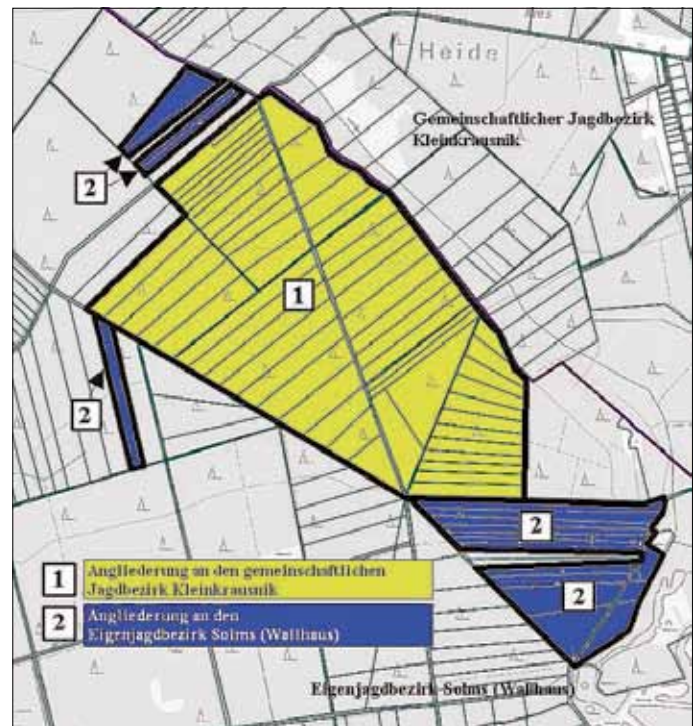
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Herzberg (Elster), 08.12.2016

Im Auftrag
Reiner Sehring
Amtsleiter Ordnungsamt

Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Brenitz

Anlage zur Allgemeinverfügung



Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“

I. Beschlüsse

In den Verbandsversammlungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“ am 19.05.2016 und am 24.11.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/2016

Die Verbandsversammlung beschließt die Auftragsvergabe zur Störungsbeseitigung „Neuerlegung der TWL in Wahrenbrück“ an die Firma Gas und Solaranlagenbau Elsterwerda GmbH.

Beschluss 02/2016

Die Verbandsversammlung beschließt die Auftragsvergabe der Bauleistung „Erneuerung der Trinkwasserversorgung in Theisa - Teilbereiche Doberluger Straße, Liebenwerdaer Straße, Dobraer Weg“ an die Firma STRABAG AG Bereich Lausitz, Gruppe Senftenberg.

Beschluss 03/2016

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2015 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2015 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH aus Dresden. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 37.649,44 EUR ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen.

Der Jahresgewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 31.706,28 EUR ist mit dem verbleibenden Verlustvortrag in Höhe von 2.489,01 EUR zu verrechnen und der Restbetrag in Höhe von 29.217,27 EUR in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Beschluss 04/2016

Die Verbandsversammlung entlastet den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2015.

Beschluss 05/2016

Die Verbandsversammlung nimmt die Gebührenkalkulation Trinkwasser/Schmutzwasser für die Jahre 2017/2018 des Wasserverbandes „Kleine Elster“ zur Kenntnis.

Beschluss 06/2016

Die Verbandsversammlung beschließt den Vorbericht und den Wirtschaftsplan 2017.

Beschluss 07/2016

Die Verbandsversammlung beschließt die „6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Kleine Elster (Schmutzwassergebührensatzung).

Beschluss 08/2016

Die Verbandsversammlung beschließt die „6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Kleine Elster (Trinkwassergebührensatzung).

Beschluss 09/2016

Die Verbandsversammlung beschließt das Wirtschaftsprüfungunternehmen Donat WP GmbH aus Dresden für die Jahresabschlussprüfung 2016 zu beauftragen.

Beschluss 10/2016

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Nutzungsvertrag über das Grundstück des Wasserwerkes in Theisa anzunehmen und beauftragt damit die Vertragsparteien zur Unterzeichnung des Vertrages.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

II. Jahresabschluss 2015 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 24.11.2016 den folgenden Beschluss Nr. 03/2016 gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2015 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2015 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH aus Dresden. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 37.649,44 EUR ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen.

Der Jahresgewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 31.706,28 EUR ist mit dem verbleibenden Verlustvortrag in Höhe von 2.489,01 EUR zu verrechnen und der Restbetrag in Höhe von 29.217,27 EUR in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher wurde mit Beschluss 04/2016 für das Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.

Die Gesamtbilanz wird zum 31.12.2015 in Höhe von 15.151.051,11 EUR ausgewiesen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ über den geprüften Jahresabschluss 2015 wird hiermit gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigV) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, bis zum 31.01.2017 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

III. Satzungsänderungen

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGbB) vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **24.11.2016** folgende Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Schmutzwassergebührensatzung - vom 04.04.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 8/2002 vom 26.04.2002), zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.11.2015, wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Maßstab und Gebührensatz der Benutzungsgebühr** wird wie folgt geändert:

Der Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser ab:
01.01.2017
4,00 Euro/cbm.“

2. **§ 3 Maßstab und Gebührensatz der Grundgebühr** erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Maßstab und Gebührensatz der Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Dimensionierung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Wasserzähler bemessen.

Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß der Messgeräte-richtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

(2) Die monatliche Grundgebühr beträgt ab 01.01.2017, berechnet auf den Wasserzähler bezogen:

- a) bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung QN:
- | | |
|--------------|-------------------|
| Qn 2,5 cbm/h | 12,00 Euro/Monat |
| Qn 6 cbm/h | 28,80 Euro/Monat |
| Qn 10 cbm/h | 48,00 Euro/Monat, |
- b) bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gem. Messgeräte-richtlinie (MID) Q3:
- | | |
|---------|--------------------|
| Q3 = 4 | 12,00 Euro/Monat |
| Q3 = 10 | 28,80 Euro/Monat |
| Q3 = 16 | 48,00 Euro/Monat.“ |

Artikel 2:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Winkel, den 25.11.2016

gez. Andreas Claus
Verbandsvorsteher

Siegel

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Trinkwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32) hat die Versammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **24.11.2016** folgende Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Trinkwassergebührensatzung - vom 05.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 1/2003 vom 09.01.2003), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.12.2014, wird wie folgt geändert:

Der **§ 4 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die monatliche Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage wird für jeden

auf einem Grundstück befindlichen Hausanschluss wie folgt berechnet:

- a) bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr bei:
- | | |
|--------------|------------------|
| Qn 2,5 cbm/h | 9,70 Euro/Monat |
| Qn 6 cbm/h | 23,28 Euro/Monat |
| Qn 10 cbm/h | 38,80 Euro/Monat |
- jeweils zuzüglich des Satzes der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- b) bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Messgeräte-richtlinie (MID) beträgt die Grundgebühr bei:
- | | |
|---------|------------------|
| Q3 = 4 | 9,70 Euro/Monat |
| Q3 = 10 | 23,28 Euro/Monat |
| Q3 = 16 | 38,80 Euro/Monat |
- jeweils zuzüglich des Satzes der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

2. In **§ 4 Abs. 3 Satz 4** wird **b)** wie folgt neu gefasst:

„b) Die Benutzungsgebühr für Standrohre beträgt für jeden cbm Wasser 1,55 EUR zuzüglich des Satzes der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

Artikel 2:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 25.11.2016

gez. Andreas Claus
Verbandsvorsteher

Siegel

IV. Wirtschaftsplan 2017

des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Versammlung durch Beschluss vom 24.11.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1.

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.212.076 EUR
die Aufwendungen	1.282.900 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	-70.824 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	442.176 EUR
Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus Investitionstätigkeit	- 187.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 135.100 EUR

2. Es werden festgesetzt:

- 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
- 2.3 die Verbandsumlage für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 0 EUR

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- a) Stadt Uebigau-Wahrenbrück 0,00 EUR
- b) Gemeinde Tröbitz 0,00 EUR
- c) Stadt Bad Liebenwerda 0,00 EUR

3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Winkel, den 25.11.2016

gez. Andreas Claus
Verbandsvorsteher

Siegel

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

V. Information des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Neue Kennzeichnung der Wasserzähler

Seit dem 31.03.2004 gilt die Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte (MID) mit dem Ziel, die Schaffung eines harmonisierten europäischen Marktes für Messgeräte.

Die Übergangsfrist ist am 30.10.2016 ausgelaufen, so dass ab dem 31.10.2016 alle Messgeräte dieser Richtlinie entsprechen müssen.

Gemäß der MID ändern sich die Kürzel auf dem Wasserzähler. So wurde u.a. aus der bisherigen Kennzeichnung QN im Zuge der MID nunmehr Q3.

Die Zählerbezeichnungen ändern sich unter Beibehaltung der technischen Parameter wie folgt:

Kennzeichnung	alt: QN =	neu: Q3 =
Zählergröße	2,5	4
Zählergröße	6	10
Zählergröße	10	16

Die Eichfrist bleibt unabhängig von der vorbenannten Kennzeichnungsänderung nach MID bestehen. Demnach behalten auch die noch vorhandenen Zähler mit der alten Kennzeichnung QN bis zum Ablauf der Eichfrist ihre Gültigkeit.

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.